

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 160-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.885

Eingereicht am: 01.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)

Knutti (Weissenburg, SVP)
von Känel (Lenk i.S., SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2014

RRB-Nr.: 1297/2014 vom 29. Oktober 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kosten des Gutachtens von Prof. Bernhard Rütsche zur Spitalstandortinitiative

Die Spitalstandortinitiative ist im Januar 2014 mit fast 26 000 Unterschriften eingereicht worden. Die Initiative wurde in der Vorbereitungsphase gründlich, sorgfältig und juristisch durch die Initianten abgeklärt und durch die Staatskanzlei vorgeprüft. Es stellt sich daher die Frage der Notwendigkeit eines externen, noch dazu ausserkantonalen Gutachtens.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum liess der Regierungsrat dieses Gutachten trotz Vorprüfung durch die Staatskanzlei erstellen?
2. Warum hat sich der Regierungsrat für eine ausserkantonale Prüfung entschieden?
3. Welche Kosten sind entstanden?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Das Gutachten nimmt klar Stellung zur Gültigkeit der Initiative und steht in direktem Zusammenhang mit der Motion 143-2014 «Stopp dem Angebotsabbau in den öffentlichen Spitälern», die an der Sondersession behandelt wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern hat Herrn Prof. Dr. iur. Bernhard Rütsche, Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Luzern, im Zusammenhang mit der Spitalstandort-Initiative beauftragt, verschiedene Fragen gutachterlich zu klären. Der Regierungsrat beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen folgendermassen:

Zu Frage 1

Im Rahmen der Vorprüfung prüft die Staatskanzlei nach Artikel 144 PRG¹, ob die vorgesehenen Unterschriftenbogen und der Titel der Initiative den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob die deutsche sowie französische Fassung sprachlich übereinstimmen. Diese erste Prüfung durch die Staatskanzlei umfasst somit rein formale Aspekte und findet vor Beginn der Unterschriftensammlung statt. Da sich aber in Zusammenhang mit der Initiative komplexe juristische Fragen stellen, war es der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wichtig, in dieser Hinsicht von einer Expertin oder einem Experten Klarheit zu erlangen, um sich gestützt darauf eine fundierte juristische Meinung zum Inhalt und den Konsequenzen der Initiative zu bilden. Das vorliegende Gutachten hat beispielsweise ergeben, dass sich die Grundversorgungspflicht, wie sie Artikel 3 der Initiative regelt, nach dem Angebot richtet, das im Zeitpunkt der Einreichung der Initiative bestand.² Seit der Einreichung der Initiative reduzierte Leistungsangebote sind demzufolge wieder aufzubauen, sofern die Stimmberechtigten die Initiative annehmen.

Zu Frage 2

Für die Wahl einer Gutachterin oder eines Gutachters ist in erster Linie die fachliche Spezialisierung sowie die Bereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit der Gutachterin oder des Gutachters massgebend. In den Hintergrund tritt demgegenüber, in welchem Kanton die in Frage kommenden Personen tätig sind.

Zu Frage 3

Das in Auftrag gegebene Gutachten kostete 20 000 Franken.

An den Grossen Rat

¹ Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1).

² Note 30 des Gutachtens vom 11. Juni 2014.